



BUND-NRW - Merowingerstr. 88 - 40225 Düsseldorf

Präsident des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**13/2861**

*alle Reg.*

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland**

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Düsseldorf, den 20.05.03

**Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte,  
Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen und die damit verbundenen  
Beratungsgegenstände**

hier: Anhörung von Sachverständigen am 28. Mai 2003

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände  
BUND NRW e.V., LNU NRW e.V. und NABU NRW e.V. zum o.g. Beratungsgegenstand.

Die Verbände haben sich vorab auf einen gemeinsamen Sprecher verständigt. Klaus Brunsmeier,  
Landesvorsitzender des BUND, wird für Fragen der Damen und Herren Abgeordneten zur Verfügung  
stehen.

Hochachtungsvoll

*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.*

  
Dirk Jansen  
Geschäftsführer

Anlagen

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 29 Bundes-  
naturschutzgesetz  
Deutsche Sektion von Friends  
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr 88  
40225 Düsseldorf  
☎ Telefon (0211) 30 200 5 - 0  
☎ Telefax (0211) 30 200 5- 26  
E-Mail: BUND.NRW@BUND.NET

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 700





Bund für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland,  
Landesverband NRW e.V.  
Merowinger Str. 88  
40225 Düsseldorf



Landesgemeinschaft  
Naturschutz und Umwelt  
NRW e.V.  
Heinrich-Lübke-Str. 16  
59759 Arnsberg



Naturschutzbund  
Deutschland,  
Landesverband NRW e.V.  
Merowinger Str. 88  
40225 Düsseldorf

12.05.2003

## Artikelgesetz regionale / kommunale Zusammenarbeit Schriftliches Statement zur Landtagsanhörung 28.05.2003

Ein Bedarf für die Einführung eines regionalen Flächennutzungsplanes und damit für die Änderung des Landesplanungsgesetzes wird seitens der Naturschutzverbände nicht gesehen.

### 1. Gemeinsame FNP benachbarter Kommunen sind bereits heute problemlos möglich.

Das BauGB hat in den §§ 204 und 205 explizit die Möglichkeit für Kommunen geschaffen, mit oder ohne Bildung eines Planungsverbundes gemeinsame Bauleitplanung zu betreiben. Es steht auch nichts im Wege, im Ruhrgebiet diese Aufgabe dem KVR zu übertragen, wenn die beteiligten Kommunen dies wünschen. Es liegt an den Kommunen, diese Angebote zu nutzen.

Damit bleibt als einzige Neuerung, solchen gemeinsamen FNP's gleichzeitig die Funktion eines GEP zuzuweisen, d.h. die Regionalplanung zu ersetzen. Dies ist jedoch mit gravierenden anderen Problemen verbunden, die die erhofften positiven Wirkungen mehr als aufwiegen.

### 2. Die Reform der Landesplanung wird konterkariert.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Landesplanung umfassend zu reformieren. Es gibt dazu bereits Lösungsansätze, die nur deshalb noch nicht weiterverfolgt werden konnten, weil die Zuständigkeit für die Landesplanung ständig gewechselt hat. Eine ganze Planungsebene wie die Regionalplanung überflüssig zu machen, macht diese Ansätze zur Makulatur.

Auch wenn der regionale FNP zunächst nicht landesweit eingeführt wird, kann die Regionalplanung insgesamt Schaden nehmen: Landesplanerische Zielsetzungen etwa zum Freiraumschutz oder zur Entwicklung der Siedlungsflächen (z.B. Vorrang Innenentwicklung oder „Nullsummenspiel“) werden mangels eigenständiger regionaler Instrumente unterlaufen.

### 3. Die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Das ROG eröffnet nur in bestimmten Fällen die Möglichkeit, regionale FNP als Ersatz für die Regionalplanung zuzulassen („in verdichteter Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Ver-

flechtungen“, § 9 Abs. 6 ROG). Diese rahmenrechtlichen Voraussetzungen sind im Landesplanungsgesetz selbst zu konkretisieren; ein pauschaler Verweis auf das ROG reicht nicht aus.

Ebenso wenig kommt eine Verschiebung des Problems auf eine RechtsVO in Betracht, da die wesentlichen Inhalte im Gesetz selbst zu behandeln sind und die RechtsVO nur Verfahrensaspekte u. a. im Detail abhandeln kann. Die in der Gesetzesbegründung erhoffte „Signalwirkung“ einer begrenzten Lösung z. B. für das Ruhrgebiet auf das restliche Landesgebiet wäre mit den Vorgaben des Bundesrechtes jedenfalls nicht zu vereinbaren.

#### 4. Eine eigenständige Regionalplanung ist im System der Landesplanung unverzichtbar

Die Regionalplanung gewährleistet als übergeordnete Planungsinstanz die umfassende Einhaltung planerischer Vorgaben und den Ausgleich von Interessen im regionalen und landesweiten Maßstab. Sie ist Bindeglied zwischen den eher allgemeinen Zielen der Landesplanung und Einzelvorhaben der Kommunen. Diese sind zwar ebenso an rechtliche Vorgaben gebunden, werden aber vor allem vor lokalem Hintergrund aktiv. So wird der Freiraumschutz bei der kommunalen Sichtweise oft vernachlässigt, da z. B. wirtschaftliche Probleme vor Ort vermeintlich durch die Neuausweisung von Wohn- und Gewerbe-/Industrieflächen gelöst werden sollen.

Insbesondere Kommunen im Umland von Ballungsräumen geraten automatisch ins Hintertreffen, wenn große kreisfreie Städte in der Nachbarschaft Regionalplanung betreiben, sie selbst aber wegen der Vorgaben des ROG davon ausgeschlossen sind. Es besteht die Gefahr, dass immer mehr Kommunen im Umland der Ballungsräume unter Berufung auf „raumstrukturelle Verflechtungen“ ebenfalls eigene Regionalplanung betreiben wollen – trotz der oft fehlenden personellen und fachlichen Voraussetzungen. Dies ist auch der Grund, weshalb eine auf das Ruhrgebiet beschränkte Lösung kritisch zu sehen (weil auf Dauer nicht zu halten) ist.

#### 5. Kontrolle und Beteiligungsrechte fehlen

Um die bestehenden Beteiligungsstandards zu erhalten und eine Gleichbehandlung von Kommunen mit oder ohne regionalem FNP zu gewährleisten, müssen die Verfahrensregeln des Landesplanungsgesetzes auch für die regionalen FNP gelten. Das bedeutet im einzelnen:

a) Eine Genehmigung durch die Landesplanung ist vorzusehen (GEP-Status und Abstimmung mit angrenzenden GEP erforderlich). Eine Genehmigung durch die Bezirksplanungsbehörde allein reicht nicht aus, vor allem dann, wenn es zu Abweichungen gegenüber geltenden GEP kommt. Erst recht kann der Regionalrat keine Genehmigungskompetenz erhalten, weil dies die „vertikale Abstimmung“ mit der Landesplanung nicht ersetzen kann und er als neutrale Kontrollinstanz ungeeignet ist. Der „horizontale Abstimmungsaufwand“, d. h. die Abstimmung mit benachbarten Kommunen und dem „Rest-GEP“, ist ohnehin deutlich höher als im GEP-Verfahren; ohne landesplanerische Genehmigung fehlt auch hierfür die neutrale Instanz, die solche Nachbarprobleme löst.

b) Die Beteiligung Dritter am regionalen FNP muss sich am bisherigen GEP-Umfang orientieren, um landesweit eine Gleichbehandlung zu gewährleisten (die Beteiligung an der Bauleitplanung weicht bisher vom GEP-Verfahren ab; es besteht die Gefahr, dass bisherige Beteiligungsrechte verloren gehen).